

**Richtlinien und Erläuterungen zum Vergabeverfahren und
besondere Kaufvertragsbedingungen für die Grundstücke
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde Hohenhorn**

Grundstücksbeschreibungen:

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 verkauft die Gemeinde Hohenhorn insgesamt 3 erschlossene Grundstücke zur Bebauung mit Einfamilienhäusern zur künftigen Selbstnutzung durch die Bauherren. (Die Grundstücke sind bereits vermessen, aber noch nicht ins Liegenschaftskataster übernommen.)

Die Grundstücksgrößen liegen zwischen ca. 756 m² und ca. 810 m² einschließlich des Miteigentum Anteils an der gemeinsamen Grundstückseinfahrt.

Die Grundstücke sind im anliegenden Lageplan (siehe Link Internet/Homepage) mit den Nummern 1 bis 3 markiert. Das Mindestgebot für den Kaufpreis für die Grundstücke 1, 2 und 3 beträgt 350,00 Euro / m².

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer die Grunderwerbsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten usw.) sowie die Kosten für die Hausanschlüsse bis ins Haus zu tragen.

Grundstücksliste:

Grundstück 1: ca. 810 m², Preis vorläufig mindestens 283.500,00 €

Grundstück 2: ca. 756 m², Preis vorläufig mindestens 264.600,00 €

Grundstück 3: ca. 767 m², Preis vorläufig mindestens 268.450,00 €

Die vorgenannten ungefähren Kaufpreise ergeben sich auf Grundlage der vorstehend genannten Mindest-Quadratmeterpreise vorbehaltlich des katasteramtlichen Vermessungsergebnisses.

Bewerbungsbedingungen/Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe/Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage sowie der Veröffentlichung in Internetportalen und endet am 29.09.23. Nach dieser Ausschlussfrist eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung um ein Grundstück kann schriftlich oder per E-Mail auf dem dafür vorgesehenen Bewerbungsbogen (siehe Hinweis auf Internetseite/PDF-Datei) erfolgen. Bewerbungen mit unvollständigen Angaben können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Jede/r Bewerber/in oder jede Bewerbergemeinschaft kann sich um ein Grundstück bewerben und hat die Möglichkeit, weitere für ihn / für sie in Frage kommende Grundstücke zu benennen, für den Fall, dass das Wunschgrundstück anderweitig vergeben ist.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen ausgewertet. Das Höchstgebot je Grundstück entscheidet über die Vergabe.

Gehen gleich hohe Gebote ein, werden diese unter Berücksichtigung der folgenden Vergabekriterien ausgewertet:

Folgende Kriterien werden gewertet:

1. Familienverhältnisse

a) Zum Haushalt gehöriges Kind bis 18 Jahre, für jedes Kind **10 Punkte**

b) Zum Haushalt gehört mind. eine pflegebedürftige oder schwerbehinderte Person mit Pflegegrad 2 oder mind. 50 % Behinderungsgrad **10 Punkte**

2. Wohnort

Der Bewerber wohnt seit mindestens einem Jahr in Hohenhorn oder hat in den vergangenen 25 Jahren mindestens ein Jahr in Hohenhorn gewohnt **pro Jahr 2 Punkte/ max. 10 Punkte**

Bei Bewerbungsgemeinschaften wird hinsichtlich des Kriteriums Wohnort nur die Person mit der höchsten Punktzahl gewertet.

3. Sonstiges

Aus der von den einzelnen Bewerbern / Bewerbungsgemeinschaften erreichten Gesamtpunktzahl ergibt sich die Rangfolge der Bewerber*innen / Bewerbungsgemeinschaften. Bei Punktegleichheit einzelner Bewerber*innen / Bewerbungsgemeinschaften entscheidet das Los.

Die zu den Kriterien (Familienverhältnisse, Wohnort, Behinderungsgrad usw.) erhobenen Daten dürfen durch die Gemeinde Hohenhorn oder das Amt Hohe Elbgeest aufbewahrt, gespeichert und verarbeitet werden.

Falschangaben können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages sind die gemachten Angaben durch geeignete Belege nachzuweisen.

Kaufvertragsbedingungen:

Die Grundstücke sollen nicht zu Spekulations- oder reinen Anlagezwecken dienen.

1. Daher muss sich der Käufer vertraglich verpflichten, mit dem Bau eines Wohnhauses innerhalb von einem Jahr nach Vertragsabschluss zu beginnen und es innerhalb von weiteren zwei Jahren fertigzustellen. Eine Verlängerung dieser Fristen ist bei einem besonderen Anlass möglich.

Im Falle einer nicht fristgerechten Bebauung steht der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts erfolgt eine Erstattung des Kaufpreises und ggf. bereits gezahlter Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge und ggfs. anteiliger Vermessungskosten.

Alle weiteren Ansprüche und Forderungen des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere werden dem Käufer keine Aufwendungen erstattet, die ihm zur Vorbereitung seines Bauvorhabens entstanden sind. Sämtliche durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts und dessen Abwicklung entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts wird eine Eigentumsrückübertragungsvormerkung zugunsten der Gemeinde **Hohenhorn** in das für den Käufer anzulegende Grundbuch eingetragen.

2. Der Käufer verpflichtet sich, das auf dem Grundstück zu errichtende Wohnhaus nach Fertigstellung selbst zu beziehen und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren selbst zu bewohnen.
3. An der Westseite aller Grundstücke, und beim nördlichsten Grundstück (Grundstück Nr. 1) auch auf der Nordseite befindet sich ein Knick. Ein Schutzstreifen von 3 m zum Knick ist freizuhalten.
4. Sonstiges:
Es besteht für keine/n Bewerber*in / keine Bewerbergemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes. Die Gemeinde Hohenhorn behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bewerbungen in besonderen Fällen abzulehnen.

Entschädigungsansprüche für eventuell angefallene Planungskosten o.ä. können von Seiten eines/einer Bewerbers/Bewerberin / einer Bewerbergemeinschaft nicht geltend gemacht werden.

Sollte Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gern an das Kämmerei- und Liegenschaftsamt des Amtes Hohe Elbgeest, Frau Heinze,
Tel.-Nr. 04104/990-207 oder per E-Mail an t.heinze@amt-hohe-elbgeest.de